



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Tarife und Grundlagen  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

über die Plattform Consultations (admin.ch)

Bern, 31. März 2025

### **Stellungnahme der FMCH zur Änderung des KVG betreffend Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FMCH bedanken wir uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen hiermit gerne unsere Einschätzungen zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zur Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Datenerhebung mit.

Die FMCH befürwortet das Ziel, mehrmalige Datenerhebungen über alle Sozialversicherungszweige hinweg zu vermeiden und die Effizienz der Datenverarbeitung zu verbessern. Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist eine zentrale Voraussetzung, um die digitale Transformation zu beschleunigen. Allerdings sehen wir in der aktuellen Vorlage wesentlichen Präzisionsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Grundlage der Datenverarbeitung und die Anonymisierung der zu erhebenden Daten.

Unsere Ansicht zu den einzelnen Artikeln und dem erläuternden Bericht finden Sie untenstehend im Detail.

Die FMCH unterstützt eine einmalige und koordinierte Datenerhebung, wenn folgende Punkte gewährleistet werden:

- Klare gesetzliche Grundlage für jede einzelne Datenerhebung;
- Präzise Definition der berechtigten Empfänger und Begrenzung des Zugriffs;
- Verpflichtende Anonymisierung oder Pseudonymisierung sämtlicher weitergegebenen Daten;

Im Weiteren schliessen wir uns als Dachverband der invasiv und akutmedizinisch tätigen Spezialärztinnen und Spezialärzte der Vernehmlassung der FMH an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ricco Hostettler  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>			<p>Gemäss erläuterndem Bericht sollen die angepassten Rechtsgrundlagen eine spätere Integration ambulanter Daten zur Verarbeitung in die vom BFS betriebene Lösung ermöglichen. Für die FMCH ist es essenziell, dass die Änderung des KVG zur Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten die administrativen Aufwände der Ärztinnen und Ärzte verringert.</p> <p>Die FMCH stimmt der Vorlage zu, sofern ihre Änderungsvorschläge und ihre Anliegen, wie untenstehend aufgeführt, berücksichtigt werden.</p>
Art.	Abs.	Bst.	
22	1	b	<p>Mit dem neuen Artikel 22 und 22a KVG wird die Zweckbestimmung erweitert (unter anderem durch Art. 22 Abs. 1 Bst. b) und es werden neue Datenempfänger definiert. In Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips dürfen – wie bis anhin - nur die Daten erhoben werden, die effektiv notwendig sind, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Dies setzt im Grundsatz immer eine Grundlage in einem formellen Gesetz voraus, unter anderem auch den Verwendungszweck und die Adressaten dieser Daten. Welche Daten notwendig sind, hängt von der jeweiligen Aufgabe ab. Umso wichtiger ist es, im Rahmen der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu definieren, welche Daten in welcher Dichte benötigt werden.</p> <p>Die Zweckbestimmungen wie „Tarif- und Preisbildung“ und „ausserordentliche Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung“ sind sehr offen formuliert und bedürfen einer Präzisierung.</p>
22a	3		<p>Änderungsvorschlag: Das BFS stellt im Rahmen der Datenbereitstellung die Anonymität <u>der Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG</u>, deren Beschäftigten, und Patientinnen und Patienten sicher.</p> <p>Die Daten der Ärztinnen und Ärzte, welche selbstständig tätig sind (z.B. in einer Gruppepraxis, in einem Einzelunternehmen oder im Spital als Belegärztin/Belegarzt), sind denjenigen von Patienten und Beschäftigten gleichzusetzen und somit zu anonymisieren.</p>
22a	4		<p>Gemäss Abs. 4 stellt das BFS die Daten aggregiert zur Verfügung. Daten nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b-d und f, worunter auch die Angaben der Rechnungsstellung zu zählen sind, stellt es zudem u.a. dem BAG und den Kantonen als Einzeldaten zur Verfügung.</p> <p>Angaben der Rechnungsstellung enthalten sensible Patientendaten und stellen besonders schützenswerte Informationen dar. Wir gehen davon aus, dass das BFS die Anonymität der Patientendaten - wie dies auch für die Daten der Beschäftigten vorgesehen ist (Art. 22a Abs. 3) - sicherstellt und die Einzeldaten in einer anonymisierten Form zur Verfügung gestellt werden. Falls ein gesetzlicher Zweck die Lieferung von nicht anonymisierten Einzeldaten von Beschäftigten (inkl. Leistungserbringer) zwingend verlangt, sind spezifische Ausnahmen bei den jeweiligen Artikeln vorzusehen. Als mögliches Beispiel für eine Ausnahmeregelung könnte Art. 55a vorgesehen werden (z.B. im Abs. 4 von Art. 55a).</p> <p>Änderungsvorschlag bei Art. 22a Abs. 4: [...] zudem folgenden Empfänger als <u>anonymisierte</u> Einzeldaten zur Verfügung.</p> <p>Auf Seite 9 des erläuternden Berichts wird festgehalten, dass das BAG aktuell gestützt auf Art. 59a Abs. 1 bereits Daten von den Leistungserbringer erheben kann. Dies ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Das BAG ist als Datenempfänger der Daten gemäss Art. 59a aufgeführt. Die Angaben werden vom BFS erhoben (Abs. 3). Diese nicht korrekte Interpretation widerspiegelt sich über den gesamten erläuternden Bericht und ist anzupassen.</p>

22a	4	B	Die Vorlage ist zu umfassend, zu offen formuliert: Unklar ist, was beispielsweise die Qualitätsentwicklung bedeutet. Geht es um die Aufgaben der EQK, die Überprüfung der Qualitätsverträge? Hier ist die Zweckbestimmung zu präzisieren.
22a	6		Änderungsvorschlag: Das BAG veröffentliche die Daten <u>aggregiert und anonymisiert</u> .
Zum erläuternden Bericht Kapitel 6.8 Datenschutz, Risiko			Das BFS geht in seiner Risikoanalyse u.a. von Schwachstellen im System aus. Dabei wird lediglich auf die SpiGes-Datenbanken verwiesen. Bei externen Benutzern wird auf das eIAM-Login des Spitals verwiesen. Das greift insofern zu kurz, als dass im ambulanten Bereich heute keine SpiGes-Datenbanken verwendet werden. Entsprechend wird auf das sichere und etablierte Informationssystem der HIN verwiesen. Demnach soll mit dem Blick auf den Datenschutz und die Datensicherheit den Nutzern ein sicherer Zugang beispielsweise über das bewährte HIN Login bzw. mittels HIN Identitäten ermöglicht werden.
Zum erläuternden Bericht Kapitel 1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung			Der FMCH ist es ein grosses Anliegen bei der Erarbeitung der technischen Lösung frühzeitig involviert zu werden. Wir befürworten die inhaltliche Harmonisierung der Daten und der Prozesse der Datenerhebung und unterstützen eine Lösung, die den administrativen Aufwand der Ärztinnen und Ärzte reduziert.